

## Veolia Holding Deutschland GmbH

### Verfahrensordnung

### über die Entgegennahme und Bearbeitung von eingehenden Hinweisen im Hinweisgebersystem

#### Ziele und Grundsätze

Die Veolia Deutschland Holding GmbH (nachstehend auch **“Veolia”** genannt) ist die Obergesellschaft aller Veolia-Aktivitäten in den Geschäftsbereichen Entsorgung, Energie und Wasser. Veolia und ihre Tochtergesellschaften in Deutschland werden nachfolgend gemeinschaftlich als **“Veolia Deutschland”** bezeichnet. Veolia Deutschland betreibt sein Geschäft nach den Grundsätzen des Respekts gegenüber anderen, Vorbildlichkeit, Integrität und Verantwortung.

Diese Verfahrensordnung ist Ausdruck unserer Entschlossenheit, Verhaltensweisen zu bekämpfen, die den in unserem Ethikkodex zum Ausdruck gebrachten Werten zuwiderlaufen, und zeigt unser Engagement für die kontinuierliche Stärkung einer Kultur von Integrität und ethisch korrektem Verhalten.

Zweck dieser Verfahrensordnung ist es, Veolia Deutschland, deren Mitarbeiter, Geschäftspartner und die soziale Umgebung, in der Veolia Deutschland tätig ist, zu schützen, indem sie im Bedarfsfall internen und externen Personen die Möglichkeit gibt, Veolia Deutschland insbesondere über folgendes zu informieren:

- (i) Über Verstöße gegen die Ethik-Richtlinie von Veolia Deutschland, gegen geltendes Recht und gegen interne Richtlinien von Veolia Deutschland
- (ii) über Verstöße von Veolia Deutschland, seiner Subunternehmer und Lieferanten gegen Menschenrechte, Grundfreiheiten oder umweltbezogener Pflichten, die Verletzung der Gesundheit und Sicherheit von Personen und über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken.

Solche Situationen können unter anderem sein (nicht abschließende Aufzählung):

- Straftaten,
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit, insbesondere Nichteinhaltung von Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen
- Schädigung der Umwelt,
- Bestechung und Korruption,
- Beschleunigungszahlungen,
- Einflussnahme auf die Wirtschaft,
- Geldwäsche,
- Diebstahl,
- Belästigung oder Mobbing,
- Sklaverei, Kinderarbeit

- Diskriminierung,
- Betrug,
- Nicht offengelegter und relevanter Interessenkonflikt,
- Finanzielle Misswirtschaft,
- Fahrlässigkeit,
- Steuerhinterziehung,
- Nichteinhaltung der Vorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen,
- Nichteinhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen,
- Nichteinhaltung der Verbraucherschutzvorschriften,
- Nichteinhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten,
- ganz allgemein Verhaltensweisen, die das Image und den Ruf der Gruppe schädigen können.

Veolia Deutschland gewährleistet den Schutz des Hinweisgebers, der solche Verstöße oder Risiken meldet, nach geltendem Recht. Soweit rechtlich vorgeschrieben, gilt dieser Schutz auch für Dritte. Das umfasst u.a. Folgendes:

- (i) Die strikte Vertraulichkeit des Berichts und der Identität der meldenden Person, der betroffenen Person sowie aller in dem Bericht erwähnten Dritten einschließlich aller damit zusammenhängenden Dokumente und Informationen,
- (ii) Den sicheren Umgang mit und die verhältnismäßige Erhebung von personenbezogenen Daten im Sinne der geltenden Gesetze und Vorschriften,
- (iii) Das Verbot jeglicher Form von Vergeltungsmaßnahmen, Schikanen oder Diskriminierungen.

Diese Verfahrensordnung beschreibt das Verfahren, mit dem Berichte bei Veolia Deutschland entgegengenommen und verarbeitet werden. Sie soll die Transparenz unseres Handelns fördern. Die Verfahrensordnung ist Mindeststandard für den Schutz von Hinweisgebern. Wenn sich aus Rechtsvorschriften günstigere Regeln für die Rechte der meldenden Personen ergeben, gelten die günstigsten und/oder spezifischen Bestimmungen.

**Die in dieser Verfahrensordnung geregelten Abläufe betreffen nur das von Veolia Deutschland zusätzlich neben dem von der Veolia-Gruppe international eingerichteten elektronischen Hinweisgebersystem Whispli [\[Link\]](#). Für Whispli gilt eine eigene Verfahrensordnung, die Whispli Charta. Hinweisgeber können wählen, ob sie ihre Meldungen in dem lokalen, durch diese Verfahrensordnung geregelten System und/oder in Whispli eingeben. Zudem steht es jedem Hinweisgeber frei, sich nur oder zusätzlich an die jeweils zuständigen staatlichen Stellen und Behörden zu wenden.**

Das in dieser Verfahrensordnung geregelte Verfahren zur Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen stellt zugleich das Beschwerdeverfahren von Veolia Deutschland nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) dar. Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nach dem LkSG wird daher ausdrücklich klargestellt,

- dass über die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Kanäle Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind, abgegeben werden können (§ 8 Abs. 1 LkSG);
- dass die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen den Sachverhalt mit den Hinweisgebern erörtern (§ 8 Abs. 1 LkSG);
- dass diese Richtlinie zugleich die Verfahrensordnung für Beschwerden nach dem LkSG darstellt (§ 8 Abs. 2 LkSG);
- dass die für die Untersuchung zuständigen Personen Weisungen nicht unterworfen sind (§ 8 Abs. 3 LkSG).

## 1. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Gesellschaften, die von der Veolia Holding Deutschland GmbH unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beherrscht werden. Bei Veolia Deutschland wird nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Die Möglichkeit der Meldung von festgestellten oder vermuteten Verstößen oder Risiken steht neben den Mitarbeitenden, Praktikanten, oder Angehörigen von Mitarbeitenden ausdrücklich auch Mitarbeitenden von Geschäftspartnern von Veolia Deutschland und sonstigen Personen offen, die einen direkten oder indirekten Bezug zu Veolia Deutschland haben. Das nachfolgend beschriebene System findet auf alle eingegangenen Meldungen gleichermaßen Anwendung.

## 2. Definitionen

Eine **Meldung** ist die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über einen potenziellen Verstoß oder ein Risiko im Sinne des HinSchG und des LkSG.

Eine **Information über einen potenziellen Verstoß** ist eine Information über einen potenziellen Verstoß innerhalb von Veolia Deutschland, der stattgefunden hat oder mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfinden wird; dies schließt einen begründeten Verdacht ein.

Ein **potenzieller Verstoß** ist eine behauptete oder nachgewiesene Handlung oder Unterlassung sowie der Versuch, eine Handlung oder Unterlassung, zu verbergen, soweit die Handlung oder Unterlassung in Folgendem besteht:

- (i) in einem Verstoß gegen den Ethik-Richtlinie von Veolia Deutschland oder gegen geltendes Recht und/oder
- (ii) in der Gefahr einer Menschenrechtsverletzung sowie der Verletzung von Grundfreiheiten, der Gesundheit und Sicherheit von Personen oder der Umwelt durch unsere Gruppe, durch Subunternehmer oder Lieferanten und/oder
- (iii) in einem Verstoß gegen europäisches Recht oder gegen nationales Umsetzungsrecht.

Ein **Hinweisgeber** ist eine natürliche Person innerhalb oder außerhalb von Veolia Deutschland, die gutgläubig Informationen über mögliche Verstöße meldet, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten hat, und die berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen über mögliche Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung wahr waren und dass die gemeldeten Fakten einen Verstoß darstellen.

Ein **geschützter Dritter** ist entweder eine natürliche Person, die eine meldende Person beim Meldeprozess in einem arbeitsbezogenen Kontext unterstützt (auch als "Vermittler" bezeichnet), oder eine natürliche oder juristische Person, die mit der meldenden Person in Verbindung steht und die in einem arbeitsbezogenen Kontext Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnte (z. B. Kollegen, Verwandte oder juristische Personen, die der meldenden Person gehören, für die sie arbeitet oder mit denen sie anderweitig in einem arbeitsbezogenen Kontext verbunden ist).

Eine **Sanktion** ist jede direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung, die in einem arbeitsbezogenen Kontext erfolgt, durch eine Meldung ausgelöst wird und der meldenden Person einen ungerechtfertigten Nachteil zufügt oder zufügen kann.

## 1. Verfahren

### 1.1. Entgegennahme von Hinweisen und Meldungen

Veolia Deutschland regelt mit dieser Verfahrensordnung die Bereitstellung eines Meldekanals für die Entgegennahme von Meldungen, der so konzipiert, eingerichtet und betrieben wird, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die Weitergabe vertraulicher Informationen an andere als die befugte(n) Person(en) verhindert wird, und der sicherstellt, dass die mit der Entgegennahme und Untersuchung der Meldungen beauftragte(n) Person(en) oder Abteilung(en) unparteiisch, kompetent und gewissenhaft sind.

Zu diesem Zweck hat Veolia Deutschland eine interne Meldestelle eingerichtet. Die interne Meldestelle nimmt alle Meldungen entgegen und bindet auf dieser Grundlage ggf. weitere Parteien für die Bearbeitung ein.

Meldungen an die interne Meldestelle können jederzeit schriftlich, per Email oder telefonisch über das von Veolia Deutschland zu diesem Zweck beauftragte Unternehmen ESC Unternehmensberatung GmbH (nachstehend "ESC" oder "Ombudsmann" genannt) abgegeben werden. Der Ombudsmann ist wie folgt zu erreichen:

Name: Dr. Philipp Engelhoven, Rechtsanwalt

Postanschrift: ESC Unternehmensberatung GmbH, Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Email: [Hinweisgeber.VEOLIA@esche.de](mailto:Hinweisgeber.VEOLIA@esche.de)

Telefon: 0049 (0)40 36805-119

Auf Wunsch des Hinweisgebers kann über den Ombudsmann auch ein persönliches Treffen mit einem Mitglied der internen Meldestelle vereinbart werden.

Zusätzlich können Hinweisgeber Meldungen auch an die jeweils zuständige Behörde, die als externe Meldestelle fungiert, abgeben. Die externe Meldestelle des Bundes ist beim Bundesamt für Justiz eingerichtet. Daneben existieren weitere Meldestellen auf Landesebene.

## **1.2. Empfangsbestätigung**

Die für die Bearbeitung zuständige Person wird innerhalb von sieben Tagen den Empfang der Meldung bestätigen.

Im Rahmen der Eingangsbestätigung wird der Hinweisgeber über die nächsten Verfahrensschritte, den voraussichtlichen zeitlichen Verlauf des Verfahrens und den Hinweisgeberschutz informiert.

## **1.3. Zulässigkeit des Berichts**

Die interne Meldestelle macht sich mit den gegebenenfalls vorgelegten Fakten und Beweismitteln vertraut und prüft die Zulässigkeit der Meldung im Hinblick auf die geltenden Gesetze und Vorschriften.

Falls erforderlich, setzt sich die interne Meldestelle mit dem Hinweisgeber in Verbindung, um zusätzliche Informationen anzufordern, wenn die bereitgestellten Informationen über mögliche Verstöße nicht ausreichen, um die Zulässigkeit der Meldung zu überprüfen.

Reagiert die meldende Person nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen um zusätzliche Informationen, wird die Sache abgeschlossen und die meldende Person benachrichtigt.

Wird festgestellt, dass es der Meldung an Plausibilität (der in der Meldung geschilderte Sachverhalt kann rein faktisch nicht vorliegen) oder Substantiiertheit (konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für einen (möglichen) Verstoß oder ein Risiko, an die eine Untersuchung anknüpfen kann liegen nicht vor) fehlt, wird die Prüfung durch die interne Meldestelle abgeschlossen und das Ergebnis dokumentiert. Der Hinweisgeber wird hierüber informiert.

## **1.4. Bewertung des Risikoniveaus**

Ist eine Meldung zulässig, analysiert die interne Meldestelle das Ausmaß der Risiken:

- (i) Bei Meldungen einfach gelagerter Hinweise, die nur eine geringe Bedeutung haben und einfach aufzulösen sind, wird die Untersuchung kurzfristig durchgeführt und schnell, falls erforderlich, Abhilfe geschaffen.
- (ii) Bei Meldungen, die als komplexer angesehen werden und/oder ein erhebliches imageschädigendes und/oder finanzielles Risiko beinhalten, erfolgt die Bearbeitung gegebenenfalls mit Unterstützung konzerninterner Fachbereiche, insbesondere Compliance, Recht, Personal, Finanzen und Interne Revision.
- (iii) Bei Meldungen ohne spezifische Standortangaben wird versucht, die geografische Herkunft zu analysieren, um den Vorfall zur Bearbeitung zuzuordnen.

- (iv) Zur Bearbeitung der Meldungen kann die Unterstützung von Mitarbeitern von Veolia Deutschland angefordert werden, wobei die Grundsätze der Vertraulichkeit und des Verzichts auf Vergeltungsmaßnahmen zu beachten sind.

## **1.5. Prüfung der Meldung**

Die interne Meldestelle untersucht die Vorfälle im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit:

- Die Untersuchung ist unabhängig, unparteiisch und sorgfältig durchzuführen.
- Die interne Meldestelle kann nach eigenem Ermessen weitere geeignete Personen in die Bearbeitung einbeziehen, die dann ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- Untersuchungen werden unter Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchungen wird sowohl be- als auch entlastenden Anhaltspunkten nachgegangen, sofern diese der weiteren Sachverhaltsaufklärung dienen.
- Betroffene werden über eine gegen sie geführte Untersuchung und ihre Rechte nach den geltenden Datenschutzgesetzen informiert, sofern und solange dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet. Betroffenen wird zudem die Möglichkeit gegeben, sich zu den gegen sie bestehenden Verdachtsmomenten zu äußern und hierzu Stellung zu nehmen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Beurteilung des Sachverhalts und der Entscheidung über Folgemaßnahmen berücksichtigt.
- Der Inhalt der Meldung und die Identität des Hinweisgebers, der betroffenen Person(en) sowie aller in der Meldung erwähnten Dritten sind zu jeder Zeit vertraulich zu behandeln und diese Informationen werden nur an für die Entgegennahme und Untersuchung von Meldungen benannten Personen sowie an die Personen weitergegeben, die dafür auf einer need-to-know-Basis berechtigt sind, sofern dies für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, es sei denn, es besteht eine Verpflichtung zur Offenlegung solcher Informationen aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften und/oder aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde.
- Die interne Meldestelle sammelt relevante Unterlagen, führt Befragungen durch und nimmt gegebenenfalls Prüfungen vor, um die behaupteten Fakten zu bestätigen oder zu widerlegen. Die Untersuchungen erfolgen unter Wahrung der Grundsätze der Vertraulichkeit, des Rechts auf Privatsphäre und der Verhältnismäßigkeit sowie unter Beachtung aller nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässigen Ermittlungsmittel, einschließlich der Inanspruchnahme externer Dritter, die auf interne Ermittlungen spezialisiert sind.
- Falls erforderlich, setzt sich die interne Meldestelle mit dem Hinweisgeber in Verbindung, um alle für die Bearbeitung der Meldung erforderlichen Informationen

einzuholen (Fakten, Identität des Hinweisgebers und der betroffenen Person, Dokumente und andere Beweise).

- Bei Hinweisen auf die Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten oder Risiken erfolgt im Rahmen der Untersuchung eine Erörterung des Hinweises mit dem Hinweisgeber. Dabei wird dem Hinweisgeber die Gelegenheit gegeben, seine Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen darzustellen.

## **1.6. Schriftliches Verfahren**

Alle Bearbeitungsschritte werden schriftlich festgehalten, um den Gang der Prüfung zu gewährleisten, wobei die Grundsätze der Vertraulichkeit und der Verhältnismäßigkeit sowie die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten sind.

Mündliche Kommunikation wird vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers in einem Protokoll oder in einer anderen dauerhaft abrufbaren Form aufgezeichnet; der Hinweisgeber hat das Recht, die Aufzeichnung zu überprüfen, zu berichtigen und durch Unterschrift zu bestätigen.

## **1.7. Entscheidung**

Der Bearbeitung wird beendet, (i) wenn die meldende Person nach 30 Tagen auf eine Aufforderung zur Übermittlung zusätzlicher Informationen nicht antwortet, (ii) wenn die Informationen über einen möglichen Verstoß unzutreffend sind oder (iii) wenn der Gegenstand der Meldung sich erledigt hat oder (iv) ausreichende Sachverhaltserkenntnisse vorliegen, um das Vorliegen des durch eine Meldung adressierten (möglichen) Verstoßes zuverlässig beurteilen zu können. Nach Abschluss der Untersuchung verfasst die interne Meldestelle einen schriftlichen Untersuchungsbericht.

Die interne Meldestelle legt den Untersuchungsbericht ferner zur Beratung und zur abschließenden Entscheidung über Folgemaßnahmen der Geschäftsleitung der betroffenen Konzerngesellschaft vor. Maßnahmen sollen den konkreten Regelverstoß adressieren, aber auch langfristig die Wahrscheinlichkeit von Regelverstößen mindern. In Betracht kommen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Sanktionierung von Mitarbeitern: Compliance-Verstöße durch Veolia-Mitarbeiter werden nicht toleriert und entsprechend ihrer Art und Schwere angemessen sanktioniert. Mögliche arbeitsrechtliche Sanktionen sind insbesondere eine Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung. Der Compliance-Beauftragte wirkt darauf hin, dass bei der Entscheidung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt wird. Dabei berücksichtigt er vergleichbare Fälle aus der Vergangenheit.
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Erstattung von Strafanzeigen: Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Erforderlichkeit einer Strafanzeige werden geprüft und bei Bedarf veranlasst.
- Abhilfemaßnahmen: Ziel von Abhilfemaßnahmen ist, den Verstoß bzw. die Verletzung zu verhindern bzw. zu beenden. Ist dies nicht möglich, soll das Ausmaß

zumindest minimiert werden. Hinweisgeber, betroffene Personen oder offizielle Interessensvertretungen können in die Festlegung solcher Abhilfemaßnahmen einbezogen werden.

- Anpassung Präventivmaßnahmen: Auf Basis der Erkenntnisse aus der Hinweisbearbeitung wird geprüft, ob eine Anpassung bzw. Erweiterung der präventiven Maßnahmen des Compliance-Management-Systems (CMS) erforderlich ist. Bei Bedarf werden diese umgesetzt und nachgehalten.

Die Identität des Hinweisgebers darf im Bericht nicht offengelegt werden. Die Entscheidung der Geschäftsleitung ist im Untersuchungsbericht zu ergänzen.

### **1.8. Information des Whistleblowers und der Betroffenen**

Die interne Meldestelle gibt dem Hinweisgeber innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der drei (3) Monate ab der Empfangsbestätigung oder, falls keine Empfangsbestätigung an den Hinweisgeber geschickt wurde, drei Monate ab dem Ablauf der 7-Tage-Frist nach der Meldung nicht überschreiten darf, eine Rückmeldung, d. h. Informationen über die geplanten oder ergriffenen Folgemaßnahmen und über die Gründe für diese Folgemaßnahmen.

Kann die Untersuchung aufgrund der Komplexität des Falles nicht innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden, wird der Hinweisgeber auch nach Ablauf dieser drei Monate regelmäßig über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen informiert.

Auch der Betroffene wird über das Untersuchungsergebnis – vorbehaltlich entgegenstehender sachlicher Gründe – informiert. Bestätigt sich der in der Meldung adressierte (mögliche) Regelverstoß im Rahmen der Untersuchung nicht, so wird dies auf Wunsch des Betroffenen auch gegenüber dessen Vorgesetzten klargestellt und werden bestehende Verdachtsmomente ausgeräumt (Rehabilitation).

### **1.9. Schließung und Archivierung der Meldung**

Die interne Meldestelle kann die Angelegenheit schließen, nachdem diese sich vergewissert hat, dass alle Untersuchungsschritte korrekt in schriftlichen Berichten festgehalten und nicht länger aufbewahrt wurden, als es zur Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen und der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten festgelegten Bedingungen erforderlich und angemessen ist.

## **2. Umsetzung**

### **2.1. Rollen und Verantwortlichkeiten**

Die interne Meldestelle ist für alle Meldungen verantwortlich, die über das hier geregelte Hinweisgeber-System gemacht werden, und stellt sicher, dass die Meldungen auf effiziente, umfassende und gesetzeskonforme Weise bearbeitet werden.



Die Konzern-Compliance-Abteilung ist verantwortlich für die Erstellung von Richtlinien und sorgt für die regelmäßige Berichterstattung an die Konzern-Führungskräfte von Veolia Deutschland.

## **2.2. Kommunikation**

Die Bekanntgabe dieser Richtlinie erfolgt im Internet von Veolia Deutschland unter: <https://www.veolia.de/veolia-deutschland-compliance>.

Diese Richtlinie wird zum Gegenstand geeigneter Schulungen und/oder Sensibilisierungsmaßnahmen gemacht, um ihr vollständiges Verständnis und ihre Durchsetzung zu gewährleisten.

## **3. Aktualisierung und Überprüfung dieser Politik**

Diese Richtlinie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um sie an etwaige Änderungen des Geschäftsmodells sowie an Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften anzupassen und so jederzeit einen wirksamen Schutz der Hinweisgeber und der Interessen von Veolia Deutschland zu gewährleisten.

Die Wirksamkeit dieser Richtlinie wird überwacht, indem abgeschlossene Ermittlungen überprüft werden, um sicherzustellen, dass die korrekte Verfahrensweise eingehalten wurde. Etwaige Erkenntnisse und Trends werden von der internen Meldestelle ermittelt und erforderliche Anpassungen umgesetzt.

Fragen zu dieser Richtlinie und ihrer Umsetzung sind an die Abteilung Compliance der Veolia Holding Deutschland GmbH zu richten.

Hamburg, den 30.11.2023